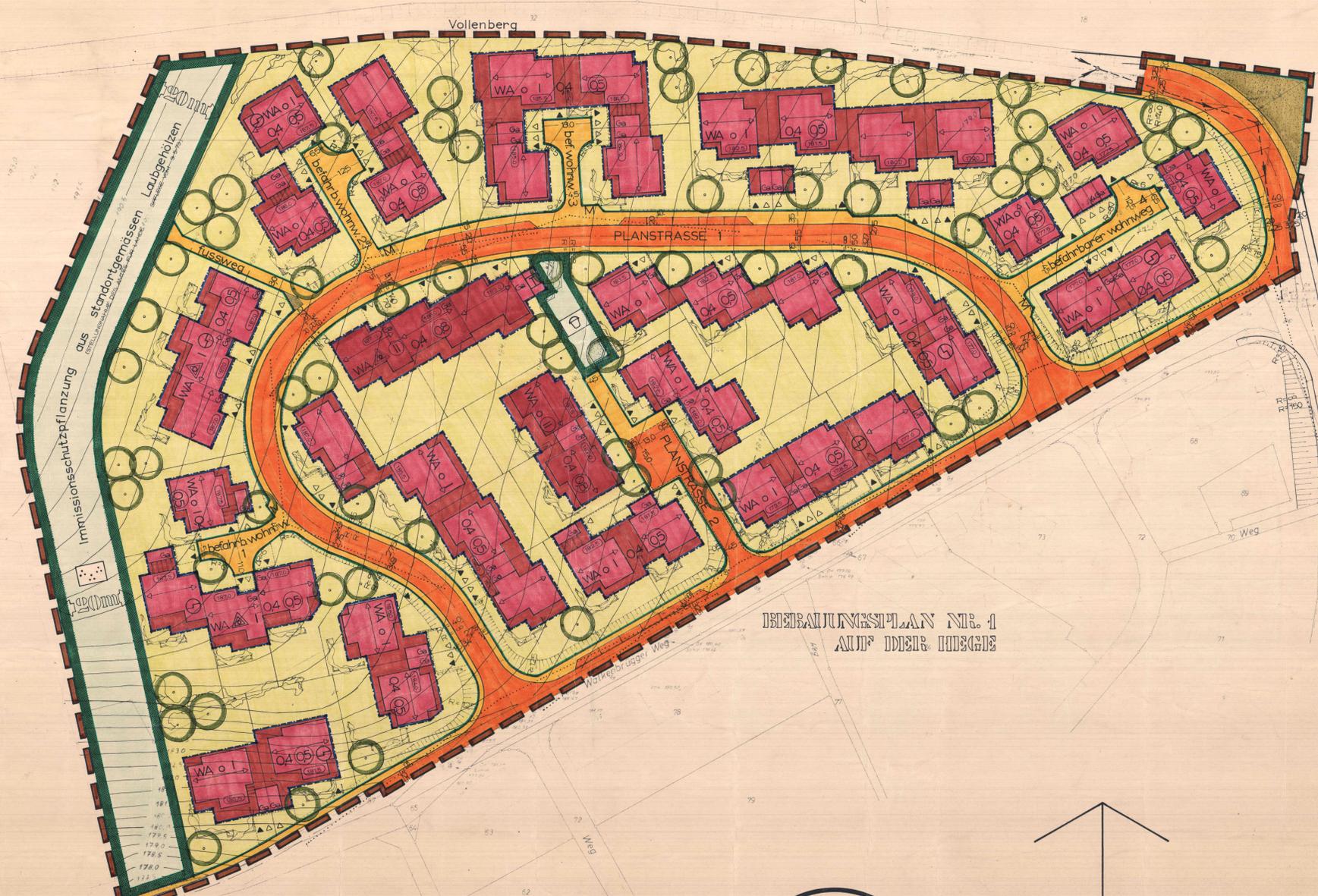


Gemarkung Wiehagen
Flur
Maßstab 1:500

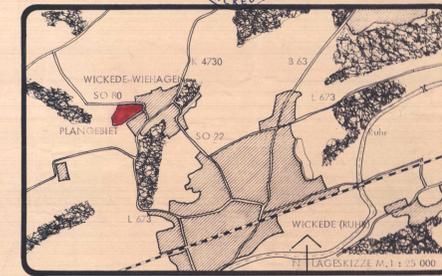
ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN
AUF GRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.69 (GV.NW.S. 656/SGV.NW.2020), DER §§ 2 UND 9 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.68 (BGBl. S. 1237), DES § 4 DER 1. DVO IN VERBINDUNG MIT § 103 DER BAUORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 27.1.70 (GV.NW.S.232) HAT DIE GEMEINDE WICKEDE (RUHR) DIESEN PLAN AM 11. JUNI 1973 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- WA: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ALLGEMEINES WOHNGEbiet
 - BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM WA-GEBIET
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B. 04)
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL (z.B. 1)
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) (z.B. 1)
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) (z.B. 1)
 - MÖGLICHES ZUSÄTZLICHES VOLLGESCHOSS AUF DER TALSSEITE
 - OFFENE BAUWEISE
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - NUR HAUSGRUPPE ZULÄSSIG
- GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**
- ZWINGEND EINZUHALTENDE FIRSTRICHUNG: Die geneigten Dächer sind mit ein- oder zweiflügeliger Neigung von 28° (± 2° Toleranz) und mit feiner Deckung auszubilden. Konstruktive Dampf- und Dachaufbauten sind nicht gestattet. Die Dachflächen sind dunkelfarbig auszuführen. Die Traufhöhe der zweigeschossig ausgeführten Gebäude darf nicht mehr als 6,0m betragen. Freistehende und aneinandergebaute Garagen sind nur mit Flachdach zulässig. Die oberste sichtbare Lage muß bekieselt sein. Garagenzufahrten und Stellplatzflächen sind als befahrbare Rasenflächen auszubilden. Einfriedigungen sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Draht- und Holzzaune unsichtbar in die Anpflanzung eingesetzt werden. Hecken und Zäune dürfen höchstens 0,60m im übrigen 1,00m nicht überschreiten. Überdachten Sichtschutzeinlagen und Sichtzäune sind zulässig und stellen keine Einfriedigungen dar.
- WICKEDE (RUHR), DEN 11. JUNI 1973
BÜRGERMEISTER: [Signature]
STADTBÜRGERMEISTER: [Signature]
RATSGLIED: [Signature]
SCHRIFTFÜHRER: [Signature]



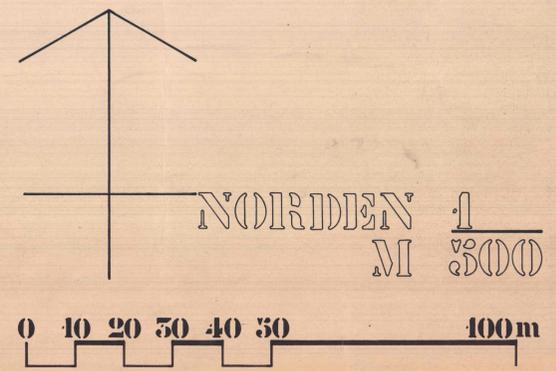
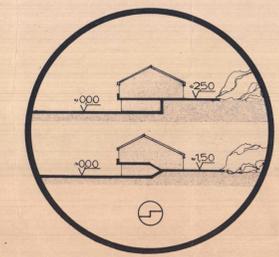
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
- VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
 - GEBWEG
 - BEGLEITERGRÜNFÄCHE
 - FAHRRADWEG
 - PARKSTREIFEN
 - GEBWEG
 - ABGEBENKTER BORDSTEIN
 - SICHTDREIECK (R=12,5)
 - RADIUS
 - MASSZAHN (1:50-1)
- GRÜNFÄCHE**
- ÖFFENTLICHE GRÜNFÄCHE
 - PARKANLAGE
 - KINDERSPIELPLATZ
 - ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (nachrichtlich)
 - HÖHENLAGE OKF EINGANGSGESCHOSS (bezogen auf die geodätische Höhengrundlage)
 - PRIVATE STELLPLATZFLÄCHE
 - GARAGENZUFABRT
 - GARAGE
 - GARAGE IM HAUPTBAUKÖRPER
 - MÜLLTONNENPLATZ
 - TRAFOSTATION
- NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG**
- FLURSTÜCKSNUMMER
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - BÖSCHUNG
 - HÖHENPUNKT
 - HÖHENLINIE
 - KANALDECKEL
 - STÜTZMAUER
 - GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - MIT DARSTELLUNG DES GRUNDSTÜCKSZUGANGES
 - DER EMPFOHLENE GEBÄUDESTELLUNG
 - DER EMPFOHLENE SICHTSCHUTZANLAGE BZW. STÜTZMAUER
- WICKEDE (RUHR), DEN 17. JUNI 1973
BÜRGERMEISTER: [Signature]
STADTBÜRGERMEISTER: [Signature]
RATSGLIED: [Signature]
SCHRIFTFÜHRER: [Signature]

- FESTSETZUNGEN**
- WA - GEBIET gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind:
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenk- und Spielwirtschäften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Die Ausnahmen sind nicht zulässig.
Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Sichtschutzanlagen, Stützmauern, Schwimmbecken und ähnliche Anlagen sind zulässig, aufgeben durch § 3. BauNVO (Hö. 62-211 321).
Gemäß § 17 (5) BauNVO ist hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse folgende Ausnahme möglich. Die mit ausgewiesenen Gebäude innerhalb der überbaubaren Flächen sind durch Geländeverhältnisse bedingt - talseitig mit zwei Geschossen zulässig (siehe Systemkette im Plan!). Die Traufhöhe der Gebäude darf talseitig nicht höher als 4,0 m über dem natürlichen Gelände liegen. GRZ - 0,4 und GFZ - 0,3 dürfen nicht überschritten werden.
Die Planstellung der Garagen im Bauwisch ist zwingend. Bei einer anderen Grundstücks- teilung sind die Garagen plangemäß anzuordnen. Die Errichtung weiterer Garagen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die zu errichtenden Garagen müssen einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
Die Höhenlage OKF EINGANGSGESCHOSS ist auf der Grundlage der geodätischen Höhenangaben auf ± 0,25 m genau festgelegt.
Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 60 cm freizuhalten. Nicht sichtbar werdende Einzelbäume sind zulässig.
- WICKEDE (RUHR), DEN 15. OKT. 1973
BÜRGERMEISTER: [Signature]
STADTBÜRGERMEISTER: [Signature]
RATSGLIED: [Signature]
SCHRIFTFÜHRER: [Signature]



1. PLANAUFSTELLUNG AUGUST 1971
 2. PLANAUFSTELLUNG APRIL 1973
- PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING.-B.-G. BÜCHEL 4618 KAMEN GARTENPLATZ 16 T. 10627
DIE KÄRTENGRUNDLAGE WURDE VON DEM Ö.B. VERM.-ING. DIPL.-ING. JUCHTMEI, SOEST, AM 1.12.1971 AUFGESTELLT.
DER STRASSENPLANUNG LIEGT DER STRASSENBAUENTWURF DES ING. BÜROS G.SCHLUPP, ING.-GRAD., VOM DEZEMBER 1972, FRONDENBERG, ZUGRÜNDE.

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 AUF M. HILANKAMP



BEBAUUNGSPLAN IN DER BREDE